

Neufassung der Satzung des **Sängerbund Merklingen e.V. gegr. 1838**
gem. Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.03.2012

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Name und Sitz des Vereins sind Sängerbund Merklingen e.V. gegründet 1838 mit Sitz in 71263 Weil der Stadt-Merklingen, Bergstr. 1.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Kalenderjahrs bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Dazu ist eine Begründung vorzulegen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des

betroffenen Mitglieds. Wird nicht innerhalb des Monats beim Vorstand Berufung eingelegt oder wird diese zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.

Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jährlich einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen schriftlich ein.

Mit der Einladung gibt der Vorstand die Tagesordnung bekannt. In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung innerhalb von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen. Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung nicht einem anderen Organ die Zuständigkeit zuweist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- ✧ Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- ✧ Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- ✧ Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und etwaiger Sonderumlagen
- ✧ Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Vereinsauflösung sowie die Änderung des Vereinszwecks
- ✧ Aufnahme von Darlehen, Beteiligungen an anderen Vereinen oder

Gesellschaften

- ⤴ Auflösung des Vereins
- ⤴ Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Geschäftsführenden Vorstand
- b) den Beisitzern
- c) *dem Chorleiter*

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenführer
- e) der Wirtschaftsleiter

Der/Die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende, je einzeln, vertreten den Verein Sängerbund Merklingen e.V. im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung im Sinne des § 26 BGB berechtigt ist.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Der Vorsitzende ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Tritt ein Vorstand während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird aus dem Vorstand oder Verein ausgeschlossen, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegung des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

§ 9 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an die Stadt Weil der Stadt, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Chorgesanges im Stadtteil Merklingen, zu verwenden hat. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen des Vereins bei dessen Auflösung oder Aufhebung zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes verwirklicht werden.

Die vorliegende Satzung wurde am 22.03.2012 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister 23.05.2012 in Kraft.